

Kulturförderrichtlinien der Stadt Straubing

laut Beschluss des Kultur- und Partnerschaftsausschusses der Stadt Straubing vom 01.10.2009, geändert durch Beschluss des Kultur- und Partnerschaftsausschusses der Stadt Straubing vom 27.07.2023

I.

Allgemeines

1. Kulturelle Aktivitäten sind ein wertvoller Beitrag zur Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens der Stadt Straubing. Aus diesem Grund gewährt die Stadt Straubing Zuwendungen durch die Vergabe von Kulturfördermitteln.
2. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Straubing, ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

II.

Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden können kulturschaffende Vereine, Personen und Personengruppen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Straubing. Diese müssen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern respektieren. Grundsätzlich nicht förderfähig sind gewerbliche Veranstalter.
2. Eine Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung, z.B. durch Mitgliedsbeiträge, voraus und erfolgt nur, wenn die Kosten vom Veranstalter nicht selbst getragen werden können.
3. Auf die Unterstützung durch die Stadt Straubing kann bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen des geförderten Projekts in geeigneter Weise hinzuweisen.

III. Förderfähigkeit

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind nur öffentliche Aktivitäten (Projekte, einzelne Veranstaltungen oder besonders umfangreiche Vereinsprogramme), die zur Gestaltung des kulturellen und künstlerischen Lebens der Stadt Straubing beitragen. Grundsätzlich nicht gefördert werden Veranstaltungen mit kommerziellem, parteipolitischem oder geselligem Charakter.

Nicht förderfähig sind in der Regel laufende oder regelmäßig anfallende Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für Personal, Fortbildungen, die Teilnahme an Wettbewerben oder Meisterschaften, Verbrauchsmaterial sowie Fahrt- und Verpflegungskosten.

2. Vereinsjubiläen

Vereinsjubiläen können frühestens ab dem 50-jährigen Jubiläum und anschließend im 25-jährigen Turnus (also 75 Jahre, 100 Jahre, usw.) gefördert werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Kultur- und Partnerschaftsausschuss im Einzelfall.

3. Konzertreisen

Für Konzertreisen mit repräsentativem Charakter können Pauschalbeträge pro teilnehmendem Schüler, Studenten, Auszubildenden und Empfänger von Leistungen nach dem SGB in Höhe von 15.- € bei Inlands- und 30.- € bei Auslandsreisen gewährt werden. Die übrigen Aufwendungen werden nicht bezuschusst.

4. Anschaffungen

Für investive Ausgaben kann eine Zuwendung von bis zu 10% der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten gewährt werden. Um investive Ausgaben handelt es sich in der Regel dann, wenn der Wert des einzelnen angeschafften Wirtschaftsguts den Betrag von netto 800.- Euro übersteigt.

5. Baumaßnahmen im kirchlichen Bereich

Bei Baumaßnahmen im kirchlichen Bereich gelten grundsätzlich folgende Fördersätze:

- 5 % der zuschussfähigen Kosten, sofern es sich um denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäudeteile handelt
- 3 % der zuschussfähigen Kosten, sofern es sich um nicht denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäudeteile handelt

Über die Einstufung entscheidet in der Regel die Untere Denkmalschutzbehörde.

6. Verwendung der Zuwendungen

Die gewährten Zuwendungen sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Sie dürfen ausschließlich für den angegebenen Zweck und nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen genutzt werden.

IV.

Art der Förderung

1. Eine Förderung kann in Form von finanziellen Zuwendungen (Zuschüsse, Defizitgarantien) oder Sachleistungen erfolgen.
2. Defizitgarantien
Bei Veranstaltungen, für die eine Defizitübernahme durch die Stadt Straubing beantragt wird, sind die Eintritts- bzw. Ticketpreise im Benehmen mit dem Kulturred der Stadt Straubing festzusetzen.

V.

Antragsverfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung für Aktivitäten des jeweiligen Kalenderjahres ist schriftlich (Brief, E-Mail) und bis spätestens 31.07. des laufenden Jahres bei der Stadt Straubing – Kultur und Bildung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing einzureichen. Die Antragstellung hat grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu erfolgen. Verspätet oder nicht vollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- verantwortlicher Träger bzw. Veranstalter
- detaillierte Beschreibung des Projekts oder Programms
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Stadt Straubing behält sich vor, zur Prüfung des Antrags notwendige, über den vorstehenden Katalog hinausgehende Unterlagen anzufordern.

2. Verwendungsnachweis

Bei Zuwendungen, die im Einzelfall den Betrag von 1.000.- Euro übersteigen, ist vom Empfänger grundsätzlich innerhalb einer angemessenen Frist, die jeweils im Zuwendungsanschreiben festgelegt wird, ein ordnungsgemäßer und nachprüfbarer Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt Straubing ist dabei berechtigt, zur Überwachung der Verwendung des Zuschusses, Einsicht in Bücher und Originalbelege des Empfängers zu nehmen. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

3. Bewilligung

Über die gestellten Zuwendungsanträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Regelungen der Geschäftsordnung der Stadt Straubing entschieden.

Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss ist nach Abschluss des Haushaltsjahres in geeigneter Form über sämtliche im abgelaufenen Jahr gewährten Zuwendungen zu unterrichten.

4. Zuwendungsbescheinigung

Der Zuwendungsempfänger wird über die Höhe der gewährten Förderung durch eine schriftliche Mitteilung unterrichtet.

5. Rückforderung

Im Falle einer ganz oder teilweise nicht zweckgemäßen Verwendung oder einem unberechtigten Erhalt von Zuwendungen, behält sich die Stadt Straubing das Recht zur Rückforderung der Zuwendungen vor.

VI.

Stand: 01.01.2024

Schlussbemerkungen / Inkrafttreten

1. Von diesen Richtlinien nicht erfasst werden Zuwendungen, für die gesonderte Beschlüsse des Stadtrats oder des Kultur- und Partnerschaftsausschusses existieren bzw. die durch gesonderte Regelungen festgelegt sind (z.B. Straubinger Hochschulpreis, Stipendium zur Förderung junger Künstler).
2. Die Vorschriften des Datenschutzes sind zu beachten.
3. Diese Kulturförderrichtlinien treten zum 01.01.2010 in Kraft.